

I m N a m e n d e s V o l k e s

In der Strafsache
gegen

die Handelsvertreterin Anneliese A [REDACTED] aus O [REDACTED]
[REDACTED], geboren am [REDACTED] 1930 in O [REDACTED]

wegen Staatsgefährdung

hat der 6. Strafsenat des Bundesgerichtshofs in der Sitzung
vom 18. Juli 1956, an der teilgenommen haben:

Senatspräsident Dr. Geier
als Vorsitzender,
Bundesrichter Dr. Willms
Bundesrichter Weber
Bundesrichter Dr. Mannzen
Bundesrichter Wirtzfeld
als beisitzende Richter,
Oberstaatsanwalt [REDACTED]
als Vertreter der Bundesanwaltschaft,
Justizangestellter [REDACTED]
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle,

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Angeklagten wird das Urteil des
Landgerichts in Düsseldorf vom 26. November 1955 mit
den Feststellungen aufgehoben.

Die Sache wird zur neuen Verhandlung und Entscheidung,
auch über die Kosten des Rechtsmittels, an das Landge-
richt zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

G r ü n d e :

Die Angeklagte ist wegen tateinheitlich begangener Vergehen und Verbrechen nach §§ 90 a, 128, 129 Abs 1 und 2, 94 StGB zu einer Gefängnisstrafe von 7 Monaten verurteilt worden. Ihre auf Verletzung des Verfahrensrechts und des sachlichen Rechts gestützte Revision hat Erfolg.

In der Hauptverhandlung ist der Zeuge F [REDACTED] vereidigt worden. Mit Recht sieht die Revision darin einen Verstoss gegen § 60 Nr 3 StPO. Denn nach den Feststellungen des Urteils war Friedrich nach dem sog. Verbot der Freien Deutschen Jugend (FDJ) als Kurier des Landessekretariats (gemeint ist wohl Nordrhein-Westfalen) der FDJ tätig. Dies begründete gegen ihn den Verdacht der Beteiligung an der Tat, die der Angeklagten zur Last gelegt wird, nämlich ihrer Tätigkeit im Kreissekretariat der FDJ in Oberhausen. Da strafbare Handlungen der hier in Betracht kommenden Art nicht ohne die gleichgerichtete Mitwirkung anderer gedacht werden können, sind jeweils die übrigen Mitglieder der gesetzwidrigen Vereinigung oder Verbindung als an der Tat des Einzelnen beteiligt anzusehen, mindestens soweit sie von dieser Tat Kenntnis hatten. Nach den Urteilsfeststellungen liegt es auch nahe, dass sich der Zeuge F [REDACTED] in strafbarer Weise beteiligt hat. Selbst wenn seine Tätigkeit für die FDJ - was dem Urteil nicht zu entnehmen ist - vor Inkrafttreten des ersten Strafrechtsänderungsgesetzes, also vor dem 1. September 1951, geendet haben sollte, kommt für die Zeit vorher bei ihm, wie bei der Angeklagten, ein Verstoss gegen § 128 StGB in Betracht. - Die Beeidigung des Zeugen war daher nach § 60 Nr 3 StPO unzulässig. Auf diesem Verfahrensmangel kann auch das Urteil beruhen. Denn die Feststellungen über die Dauer und das Ausmass der Tätigkeit der Angeklagten sind

.. 3 -

zum Teil aufgrund der Aussage des Zeugen F [REDACTED] getroffen worden; diese können somit zu der Auffassung der Sträfammer, dass die Angeklagte Rädelsführerin gewesen sei, beigetragen haben. Da diese Eigenschaft Voraussetzung der Strafbarkeit nach § 90 a StGB ist, musste das Urteil in seinem ganzen Umfang aufgehoben werden.

Hiernach braucht auf die übrigen Rügen nicht mehr eingegangen zu werden. Es besteht aber Anlass, für die neue Verhandlung und Entscheidung auf folgendes hinzuweisen:

Das Landgericht wird klar zu erkennen geben müssen, von welchem Zeitpunkt an es eine strafbare Betätigung der Angeklagten annimmt. Dies kann um so weniger entbehrt werden, als die Angeklagte während des in Betracht kommenden Zeitraums das 21. Lebensjahr vollendet hat, so dass die Notwendigkeit bestehen kann, gemäss §§ 32, 105 Jugendgerichtsgesetz zu prüfen, ob Jugendstrafrecht oder allgemeines Strafrecht anzuwenden ist

Die bisherigen Feststellungen dazu, dass die FDJ ein Geheimbund im Sinne des § 128 StGB sei, erschöpfen sich in einer Wiedergabe des gesetzlichen Wortlauts und reichen daher nicht aus. Wenn es auch allgemeinkundig ist, dass die FDJ nach dem sog. Verbot als Geheimbund fortbestanden hat, so müssen doch die Tatsachen, aus denen sich dies ergibt, dem Urteil zu entnehmen sein, schon deshalb, weil sonst keine genügenden Feststellungen zur inneren Tatseite möglich sind. Zudem ist es, wie auch der sonstige Inhalt der Urteilsgründe ergibt, nicht richtig, dass das Dasein der FDJ geheimgehalten wurde.

Ähnliches gilt von den Feststellungen des Landge-



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

richts zum Tatbestand des § 90 a StGB, soweit es sich um die Verfassungsfeindlichkeit der FDJ handelt. Der Hinweis auf ein Revisionsurteil des Bundesgerichtshofs erweckt den Anschein, als ob das Landgericht dieses Urteil zur Ergänzung oder Bestätigung eigener Feststellungen herangezogen hätte. Das wäre unzulässig (vgl. BGHSt 7,6).

Dr. Geier	Willms	Weber
Dr. Mannzen	Wirtzfeld	